

Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kindertagesstätte Wiesbaden-Bierstadt „für starke Kinder“

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis der Evangelischen Kindertagesstätte Wiesbaden-Bierstadt „für starke Kinder“.
2. Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Bierstadt. Er bewegt sich im Rahmen der Rechtsordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).
3. Sitz des Förderkreises ist der Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Bierstadt.
- 4 Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kindergartenjahr (1.8 bis 31.07.)

§ 2 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist die finanzielle Unterstützung von Vorhaben der evangelischen Kindertagesstätte Wiesbaden-Bierstadt, die durch deren Etat nicht abgedeckt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Fördermitteln (siehe § 6). Der Förderkreis darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Zweck des Förderkreises fördern wollen.
2. Die Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
3. Die Streichung aus der Liste der Fördermitglieder erfolgt ebenfalls auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises. Ein Fördermitglied, das aus dem Förderkreis ausscheidet, hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Förderbeiträge.
4. Fördermitglieder, die am Jahresende zwei oder mehr Jahresförderbeiträge dem Förderkreis schulden, können durch Beschluss des Vorstands von der Liste der Fördermitglieder gestrichen werden, ohne dass der Förderkreis verpflichtet ist, dies den Fördermitgliedern mitzuteilen.

§ 5 Förderbeiträge

1. Die Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 15,00 Euro. Im Antrag auf Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder kann ein höherer jährlicher Förderbeitrag zugesagt werden. Der zugesagte Förderbeitrag kann für das nächste Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand geändert werden.
2. Der Förderbeitrag wird jeweils am 01. September für das laufende Kindergartenjahr (Beginn: 01.08.) fällig. Für Fördermitglieder, die nach dem 1. September eines Kindergartenjahres (bis 31.07.) in die Liste der Fördermitglieder aufgenommen worden sind, ist der Förderbeitrag für das Kindergartenjahr der Aufnahme sofort fällig.

§6 Fördermittel

1. Die vom Förderkreis eingenommenen Fördermittel (Förderbeiträge, Geldspenden, Sachspenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Spendenbescheinigungen werden ausschließlich von der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Bierstadt unter der Angabe des Zwecks „Förderkreis der Evangelischen Kindertagesstätte Wiesbaden-Bierstadt „für starke Kinder““ ausgestellt.
3. Die Fördermittel werden über die Kollektenkasse der Kirchengemeinde eingenommen und verwaltet. Die Kirchengemeinde bildet, soweit die Mittel nicht sofort benötigt werden, eine zweckgebundene Rücklage „Förderkreis der Evangelischen Kindertagesstätte Wiesbaden-Bierstadt „für starke Kinder““ gemäß § 2 dieser Satzung.
4. Der Kita-Ausschuss verfügt über die Fördermittel im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Förderkreises.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das einzige Organ des Förderkreises.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern. Ihm gehören Mitglieder des KITA-Ausschusses, des KITA- Teams und Fördermitglieder an. Der KITA-Ausschuss wählt zu Beginn des Kita-Jahres den/die Vertreter(in) des KITA-Ausschuss. Das KITA-Team wählt zu Beginn des KITA-Jahres den/die Vertreter(in) des Kita-Teams. Während der Mitgliederversammlung werden 2 bis 5 Fördermitglieder (persönliche Mitglieder) für den Vorstand gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Fördermitglieder oder des Vorstandes beantragt eine geheime Wahl.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt mindestens ein Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Fördermitglieder im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder Vorsitzende, eine(n) Schatzmeister/in und eine(n) Schriftführer/in. Die oder der Vorsitzende des Förderkreises soll nicht dem KITA-Ausschuss angehören.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Sponsorenwerbung
 - b) Suche von Partnern für Fundraising-Projekte
 - c) Mitgliederwerbung
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) jährlicher Tätigkeitsberichte an die Fördermitglieder
 - f) Mitwirkung im Vorfeld bei den Beschlüssen des KITA- Ausschusses über die Verwendung von Fördermitteln
 - g) Organisation und Durchführung einer Mitgliederversammlung zu Beginn des Kita-Jahres.
2. Der Vorstand hat in Angelegenheiten des Förderkreises Antragsrecht und Rederecht im KITA-Ausschuss. Er wird zu Sitzungen, in den Fragen besprochen werden, die die Tätigkeit des Förderkreises betreffen, eingeladen. Anträge an den KITA-Ausschuss müssen 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung eingehen.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden, an die er Projekte, Aktionen oder abgegrenzte Aufgabengebiete delegiert.

§10 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich statt. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzend(e) ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.
4. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Förderkreises entscheidet der KITA-Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Bei Auflösung des Förderkreises werden die Fördermittel aus der Kollektenkasse in den Haushalt der Kirchengemeinde überführt. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Kirchenverwaltung gemäß § 55 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in Kraft